



## SATZUNG Aktiv für Sinzig

Gewerbe & Touristik e.V.

### **Präambel**

Bürger, Handel, Handwerk, Industrie, Gastronomie, Institutionen und Vereine in Sinzig wollen ihre Bemühungen bündeln, die Attraktivität der Stadt Sinzig als Wohn-, Beschäftigungs- und Einkaufsstadt zu erhalten und zu stärken sowie die Identifikation der Bürger mit ihrer Stadt zu steigern. Dies soll durch den Verein WIR SIND SINZIG - Gewerbe & Touristik e.V. erfolgen. Ziel ist es, gemeinsam getragene und finanzierte Projekte zu entwickeln und umzusetzen.

### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins**

1. Der Verein führt den Namen »WIR SIND SINZIG - Gewerbe & Touristik e.V.«.
2. Der Verein führt ein Logo, das als Anlage 1 Bestandteil der Satzung ist.
3. Er hat seinen Sitz in Sinzig und erstreckt seine Tätigkeit auf die Stadt Sinzig und seine Stadtteile.
3. Vereinsgeschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Der Verein verfolgt den Zweck, unter Einbeziehung aller an der Entwicklung der Stadt Sinzig interessierten Kräfte gemeinsam das wirtschaftliche und soziale Wohl der Bevölkerung zu fördern, die Attraktivität der Stadt Sinzig als Wohn-, Beschäftigungs-, Einkaufs- und Tourismusort zu erhalten und zu stärken sowie die Identifikation der Einwohner mit ihrer Stadt zu steigern. Dieses Ziel soll insbesondere erreicht werden durch eine vernetzte Kommunikation sowie durch projektbezogene Maßnahmen zur:
  - a. Förderung des Tourismus, der Gastronomie, des Handels sowie des Handwerks und Dienstleistungssektors
  - b. Förderung eines einheitlichen positiven Erscheinungsbildes der Stadt sowie einer abgestimmten Außendarstellung, um den Bekanntheitsgrad von Sinzig zu steigern.
  - c. Pflege und Kontakt zu anderen örtlichen Vereinen, Vereinigungen sowie Unternehmen in Sinzig
  - d. Kontakt und Zusammenarbeit mit überregionalen Institutionen, z.B. IHK, HWK, Tourismusorganisationen und benachbarte Gewerbevereine
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
  - a. Entwicklung, Organisation und Begleitung von Projekten und Maßnahmen
  - b. Öffentlichkeitsarbeit
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person oder sonstige Institution durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung besonders begünstigt werden.
4. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.



### **§ 3 Arbeitskreise**

1. Die unter § 2 genannten Zwecke sollen insbesondere unter Einbindung von Arbeitskreisen erreicht werden

Als Arbeitskreise werden eingerichtet:

1. Stadtentwicklung
2. Tourismus
3. Handel
4. Handwerk & Dienstleistung
5. Gastronomie
6. Eventmarketing/ Stadtfest

Der Vorstand kann die Aufgabenbereiche der einzelnen Arbeitskreise ändern oder erweitern bzw. neue Arbeitskreise einrichten.

2. In den Arbeitskreisen können auch Nichtmitglieder mitarbeiten.

Der Vorstand erstellt eine Richtlinie zur Führung der Arbeitskreise. Alle Tätigkeiten der Arbeitskreise werden vom Vorstand koordiniert und mit entsprechenden Beschlüssen umgesetzt. Öffentlichkeitsarbeit erfolgt ausschließlich mit Genehmigung des Vorstandes.

### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Vereins können natürliche Personen, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts, Gesellschaften des Privat- und Handelsrechts, Behörden, Vereine und sonstige Vereinigungen werden.

2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand des Vereins gerichtet ist.

3. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich zuzustellen. Bei einer Ablehnung des Antrages bedarf es keiner Begründung. Der Beschluss ist unanfechtbar.

### **§ 5 Beiträge**

1. Die Mitgliedsbeiträge werden nach einer, auf Vorschlag des Vorstandes, von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsordnung erhoben. Beschließt die Mitgliederversammlung keine Änderung, so gilt die Beitragsatzung auch für das jeweilige folgende Geschäftsjahr.

2. Die Zahlung der Beiträge erfolgt entsprechend der Beitragsordnung

### **§ 6 Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand



## **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. Einmal jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung statt.
2. Mitgliederversammlungen sind vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter einzuberufen.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der Vorstandsmitglieder oder 1/3 der Mitglieder des Vereins dies schriftlich verlangen.
4. Die Einladungen zur Mitgliederversammlung müssen schriftlich unter Angabe der von dem Vorstand festgesetzten Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen ergehen. Für die Fristenhaltung ist das Datum der Absendung maßgebend. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

## **§ 8 Zuständigkeit und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

1. Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten
  - a. Entgegennahme und Genehmigung des schriftlichen Geschäftsberichtes des Vorstandes
  - b. Entgegennahme des Kassenberichtes und des Berichts der Kassenprüfer
  - c. Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung
  - d. Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
  - e. Bestellung der Kassenprüfer
  - f. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die freiwillige Auflösung des Vereins
  - g. Genehmigung der Beitragsordnung
2. Jede ordnungs- und satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
3. Die Mitgliederversammlung wird durch den 1. Vorsitzenden, dessen Stellvertreter oder ein anderes Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, wird ein Versammlungsleiter aus den Reihen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bestimmt.
4. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts sowie die übrigen Vereine nehmen dabei durch ihre gesetzlichen Vertreter bzw. von diesen bevollmächtigten natürlichen Personen teil. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht Gesetz oder Satzung eine größere Mehrheit vorsehen. Eine Stimmenübertragung ist nicht zulässig. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Ungültige Stimmen bzw. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
5. Die Abstimmung erfolgt per Handzeichen. Eine schriftliche Abstimmung wird nur dann durchgeführt, wenn 1/3 der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
6. Über jede Mitgliederversammlung ist ein aufzubewahrendes Protokoll zu erstellen, in dem Zeit und Ort sowie Teilnehmer, Tagesordnungspunkte, Anträge und Beschlüsse aufzunehmen sind. Das Protokoll ist von dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden und dem Schriftführer oder einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.



## **§ 9 Vorstand**

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus Vereinsmitgliedern, und zwar
  1. dem/der 1. Vorsitzenden,
  2. dem/der 2. Vorsitzenden als dessen/deren Stellvertreter/in
  3. mindestens 3 Beisitzer
2. Zum erweiterten Vorstand gehören neben dem Vorstand im Sinne des § 26 BGB die Sprecher/Sprecherinnen der Arbeitskreise und des Beirates.
3. Die Mitglieder des Vorstandes sollen nach Möglichkeit verschiedenen Interessengruppen angehören.
4. Der Vorstand einschließlich des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Er bleibt bis zur Neuwahl eines Vorstandes bzw. der entsprechenden Vorstandsmitglieder im Amt.
5. Scheidet ein Mitglied des erweiterten Vorstands vorzeitig aus, so erhält der erweiterte Vorstand das Recht, an seiner Stelle ein anderes wählbares Mitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu berufen. Wird dort ein neues Vorstandsmitglied gewählt, erstreckt sich die Vorstandsperiode nur bis zum nächsten Wahltermin für den Gesamtvorstand.
6. Gesetzliche Vertreter im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende.

## **§ 10 Aufgabenbereich des Vorstandes**

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. Aufstellung eines langfristigen Konzeptes zur Erreichung der Vereinsziele
2. Einrichtung von Arbeitskreisen und Koordination der Arbeit dieser Gremien
3. Koordination der Öffentlichkeitsarbeit
4. Ermittlung des Jahresbudgets
5. Abfassung des Geschäftsberichts
6. Vorbereitung der Mitgliederversammlung
7. Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung
8. Ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens



## **§ 11 Beschlussfassung des Vorstandes**

1. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende und zwei weitere Mitglieder anwesend sind. Die Einladung durch den/die Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch den/die Stellvertreter/in kann schriftlich oder telefonisch erfolgen. Die Einladung ist mit einer Tagesordnung zu versehen. Die Einladungsfrist sollte eine Woche nicht unterschreiten. In dringenden Fällen kann telefonisch eingeladen werden. Dabei sind die Verhandlungspunkte anzugeben.

2. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht Gesetz oder Satzung eine größere Mehrheit vorsehen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Versammlungsleiters/in. Versammlungsleiter/in ist der/die erste Vorsitzende, im Verhinderungsfall der/die zweite Vorsitzende als dessen/deren Vertreter/in.

3. Die Bestimmungen des § 8 Abs. 5 und 6 gelten entsprechend.

## **§ 12 Kassenführung**

Die Vermögens- und Beitragsverwaltung, Buch- und Kassenverwaltung erfolgt entgeltlich durch ein beauftragtes Buchhaltungsbüro gem. den aktuell gültigen fiskalischen Vorgaben. Zur Jahreshauptversammlung wird ein von den Rechnungsprüfern unterzeichneter Kassenbericht vorgelegt.

## **§ 13 Beirat**

Der Beirat ist beratendes Gremium für den Verein. Er soll auch Ideenbörse sein, Diskussionen anregen, Impulse geben für die Entwicklung und Planung von innovativen Projekten und Veranstaltungen sowie Kommunikationsmultiplikator.

Der Beirat setzt sich zusammen aus:

a. geborenen Mitglieder: Bürgermeister, Stadtmarketing, Touristinfo, Ortsvorsteher der Stadt und seinen Stadtteilen, Vorstand von WIR

b. weitere interessierte Vertreter aus Wirtschaft und Politik, insbesondere auch aus dem Ausschuss für Stadtentwicklung und Touristik werden vom Vorstand zur Mitarbeit angesprochen

Der Beirat tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Die Einladung erfolgt durch den Vorsitzenden des Vereins.

## **§ 14 Satzungsänderungen**

1. Satzungsänderungen und Änderungen des Vereinszweckes können von der Mitgliederversammlung mit mindestens 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

2. Satzungsänderungen, die auf Anregung des Finanzamtes oder des Registergerichtes zu erfolgen haben, können vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind auf der nächsten Mitgliederversammlung bekannt zu geben.



## **§ 14 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod bzw. durch Auflösung der juristischen Person, Ausschluss, Austritt aus dem Verein oder Streichung aus der Mitgliederliste.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten ist.
3. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Eine Streichung aus der Mitgliederliste durch den Vorstand ist zulässig, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen in Rückstand ist.

## **§ 15 Auflösung des Vereins**

1. Ein Beschluss zur Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung gefasst werden. Der Beschluss über die Auflösung bedarf einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins sind die im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder i.S.d. § 26 BGB die Liquidatoren.
3. Bei der Auflösung und der Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Sinzig bzw. an eine andere Organisation, die es ausschließlich und unmittelbar zu Zwecken im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat. Über den Empfänger entscheidet die Mitgliederversammlung. Dies gilt nicht für den Fall, dass der Verein in eine Stadtmarketing-GmbH umgewandelt wird.

## **§ 16 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit einstimmiger Annahme durch die Mitgliederversammlung vom 17.02.2011 in Kraft.

Sinzig, den 17.02.2011